

## INHALT

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

Maßgebliche Regelungen für den neuen Inzidenzbereich unter 35

Seite

226

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

## Maßgebliche Regelungen für den neuen Inzidenzbereich unter 35

Auf Grund des § 3 Nr. 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021 (BayMBI. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), die zuletzt durch Verordnung vom 19. Mai 2021 (BayMBI. Nr. 351) geändert worden ist, macht das Landratsamt Fürstentfeldbruck als zuständige Kreisverwaltungsbehörde bekannt:

Die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 Bundesinfektionsschutzgesetz (IfSG) bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) hat im Landkreis Fürstentfeldbruck an fünf aufeinander folgenden Tagen den Wert von 35 nicht überschritten. Die 7-Tages-Inzidenz lag am 23.05.2021 bei 33,7; am 24.05.2021 bei 32,4; am 25.05.2021 bei 30,6; am 26.05.2021 bei 20,1 und am 27.05.2021 bei 23,3 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage.

1. Auf Grund dieser Unterschreitungen gelten im Landkreis Fürstentfeldbruck ab dem 29.05.2021 diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV, die an die Voraussetzung geknüpft sind, dass die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 35 nicht überschreitet.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 29. Mai 2021 in Kraft.

### Hinweise:

Auf die folgenden Regelungen wird besonders hingewiesen (Details sowie weitere Regelungen finden sich in der 12. BayIfSMV):

### **Kontaktbeschränkung - § 4 der 12. BayIfSMV**

- Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur mit den Angehörigen des **eigenen Hausstandes** sowie zusätzlich **den Angehörigen zweier weiterer Hausstände** gestattet, solange dabei eine **Gesamtzahl von insgesamt zehn Personen nicht überschritten wird**.
- Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. Zusammenkünfte, die ausschließlich zwischen den Angehörigen desselben Hausstands, ausschließlich zwischen Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner oder ausschließlich in Wahrnehmung eines Sorge- und Umgangsrechts stattfinden, bleiben unberührt.

### Hinweis:

Die Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung gelten gemäß § 1a der 12. BayIfSMV hinsichtlich Erleichterungen und Ausnahmen für geimpfte und genesene Personen, insbesondere entsprechend für das Erfordernis eines negativen Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie für Kontaktbeschränkungen, private Zusammenkünfte und ähnlich soziale Kontakte.

Die Anordnung der inzidenzabhängigen Regelungen treten gemäß den Vorgaben des § 3 Nr. 2, Nr. 3 der 12. BayIfSMV in Kraft. Wird ein Wert der 7-Tage-Inzidenz, an dessen Überschreiten oder Nicht-Überschreiten Regelungen der 12. BayIfSMV unmittelbar geknüpft sind, an drei aufeinander

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

folgenden Tagen überschritten oder an fünf aufeinander folgenden Tagen nicht mehr überschritten, ist dies durch das Landratsamt amtlich bekannt zu machen. Ab dem zweiten Tag nach Eintritt der Voraussetzungen gelten dann die neuen Regelungen.

Fürstenfeldbruck, 27.05.2021

Reigl  
Verwaltungsdirektorin

Thomas Karmasin  
Landrat